

Reglement über die Bewilligungserteilung an ausländische Praktikanten im Rahmen des landwirtschaftlichen Berufsförderungsprogramms

Gestützt auf Art. 21 des Ausländergesetzes (AuG, LGBI. 2008 Nr. 311) i.V.m. Art. 16 Bst. b der Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern (ZAV, LGBI. 2008 Nr. 350) i.V.m. der Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Vereinigung Bäuerlicher Organisationen (VBO) für die Jahre 2023 bis 2026 vereinbaren die VBO und das Ausländer- und Passamt (APA) mit Genehmigung durch die Regierung folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und Zweck

Mit diesem Reglement werden die Rahmenbedingungen in Zusammenhang mit der Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung für Praktika im Rahmen des landwirtschaftlichen Berufsförderungsprogramms festgelegt. Es regelt insbesondere die Zuständigkeiten, Aufgaben und Voraussetzungen des landwirtschaftlichen Berufsförderungsprogramms.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen

II. Landwirtschaftliches Berufsförderungsprogramm

Art. 3

Landwirtschaftliches Berufsförderungsprogramm

1) Ziel des landwirtschaftlichen Berufsförderungsprogramms ist die Aus- und Weiterbildung von Drittstaatsangehörigen im landwirtschaftlichen Bereich auf einem Landwirtschaftsbetrieb in Liechtenstein, damit diese befähigt oder unterstützt werden, eine solche Tätigkeit in ihrem Heimat- oder Herkunftsland auszuüben.

2) Die VBO ist zuständig für die Durchführung des Berufsförderungsprogramms.

3) Das Berufsförderungsprogramm muss insbesondere folgende Themen beinhalten:

- a) «Gute Landwirtschaftliche Praxis» gemäss Art. 9 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) vom 11. Dezember 2008 (LGBI. 2009 Nr.042);
- b) Tierschutzgesetz (TSchG) vom 23. September 2010 (LGBI. 2010 Nr.333);
- c) Fortbildungskurse;
- d) Erlernen von Grundkenntnissen der deutschen Sprache;
- e) Unfallverhütung und Sicherheitsvorschriften im Betrieb;

3) Das Berufsförderungsprogramm muss dem APA zur Kenntnis gebracht werden. Dies gilt auch für allfällige Änderungen am Berufsförderungsprogramm.

III. Landwirtschaftliches Praktikum

Art. 4

Landwirtschaftliches Praktikum

1) Unter Praktikum nach diesem Reglement ist ein landwirtschaftliches Praktikum im Rahmen des landwirtschaftlichen Berufsförderungsprogramms zu verstehen.

2) Die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung für landwirtschaftliche Praktika an Drittstaatsangehörige ist nur aus wichtigen öffentlichen Interessen gestützt auf Art. 21 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Bst. c ZAV und Art. 16 Bst.b ZAV möglich.

3) Personen, denen aus wichtigen öffentlichen Interessen eine Kurzaufenthaltsbewilligung für ein Praktikum erteilt werden kann, müssen Teilnehmer des von der VBO durchgeführten landwirtschaftlichen Berufsförderungsprogramms sein.

4) Das landwirtschaftliche Berufsförderungsprogramm der VBO muss auch Nicht-Mitgliedern der VBO offenstehen.

Art. 5

Praktikumsdauer / -verlängerung

1) Ein Praktikum wird für die Dauer eines Jahres zugelassen.

2) Es kann regulär einmalig um maximal ein Jahr verlängert werden.

3) Bei einem Unterbruch des Praktikums kann dieses gestützt auf Art. 3 Abs. 2 Bst. c ZAV i.V.m. Art. 25 Abs. 4 AuG erst nach mindestens sechs Monaten seit der Abmeldung und Ausreise erneut fortgesetzt werden.

4) Bei einer Verlängerung oder Fortsetzung ist die bereits erfolgte Praktikumszeit anzurechnen. Massgebend hierfür ist die gesamte Dauer der bereits erfolgten Praktika nach Abs. 1 und 2.

Art. 6

Wechsel des landwirtschaftlichen Betriebs

1) Ein Wechsel des landwirtschaftlichen Betriebs ist nur im Einvernehmen des bestehenden Betriebes und des Praktikanten unter vorheriger Zustimmung des APA

möglich und nur, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung auch für den neuen Betrieb erfüllt sind.

- 2) Bei einem Wechsel ist die bereits erfolgte Praktikumszeit anzurechnen. Massgebend hierfür ist die gesamte Dauer der bereits erteilten Kurzaufenthaltsbewilligung(en) nach Art. 5 Abs. 1 und 2.

IV. Kurzaufenthaltsbewilligung

Art. 7

Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

- 1) Ausländern kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung für ein Praktikum vorbehaltlich Abs. 2 nur erteilt werden, wenn:
 - a) ein Gesuch der VBO vorliegt;
 - b) eine gültige Betriebsvereinbarung im Rahmen des Berufsförderungsprogramms zwischen dem aufnehmenden landwirtschaftlichen Betrieb und der VBO vorliegt;
 - c) der aufnehmende landwirtschaftliche Betrieb und der Betriebsleiter die Voraussetzung für die Betreuung und Ausbildung der Praktikanten erfüllen;
 - d) der aufnehmende landwirtschaftliche Betrieb (Betriebsleiter) für jeden Praktikanten nachweist, wie er seine Bildungsverantwortung wahrnimmt;
 - e) die Mindestlohnrichtlinie der Regierung für landwirtschaftliche Angestellte eingehalten ist; und
 - f) die geltende Rechtsordnung vom aufnehmenden Betrieb eingehalten wird;
- 2) Die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen gelten als insbesondere nicht erfüllt, wenn:
 - a) mehrmals laufende Praktikumsverhältnisse aufgelöst werden;

- b) sich der Betrieb weigert, an einem Schlichtungsprozess teilzunehmen, der von einem Praktikanten oder der VBO vorgeschlagen wird;
- c) sich der Betrieb weigert, die im Rahmen des Berufsförderungsprogramms entstandenen Kosten zu begleichen;

Art. 8

Persönliche Bewilligungsvoraussetzungen

Ausländern kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung für ein Praktikum nur erteilt werden, wenn:

- a) keine Vorstrafen wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestehen;
- b) ein Bezug zu einer Tätigkeit im landwirtschaftlichen und/oder paralandwirtschaftlichen Bereich oder ähnlichem besteht;
- c) sie nicht jünger als 18 Jahre und in der Regel nicht älter als 30 Jahre sind.

Art. 9

Unterlagen

1) Die für die Beantragung einer Kurzaufenthaltsbewilligung erforderlichen Unterlagen werden durch das APA in Abstimmung mit der VBO in Anhang 1 dieses Reglements festgelegt.

2) Sollte das APA für die Gesuchs- und Plausibilitätsprüfung weitere Unterlagen benötigen, ist es berechtigt, diese aufzufordern.

Art. 10

Entlohnung

1) Die Grundentlohnung eines landwirtschaftlichen Praktikums richtet sich nach der jeweils gültigen Mindestlohnrichtlinie der Regierung für landwirtschaftliche Angestellte.

2) Weitergehende finanzielle Entgelte können in einem gesonderten VBO-Reglement vorgesehen werden, sofern sie die in Absatz 1 enthaltenen Mindeststandards nicht unterlaufen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11

Verhältnis zu ausländerrechtlichen Bestimmungen

1) Unabhängig von diesem Reglement gelten die ausländerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des AuG und der ZAV.

2) Bei Widersprüchen zwischen ausländerrechtlichen Bestimmungen und Bestimmungen dieses Reglements, gehen die ausländerrechtlichen Bestimmungen vor.

3) Sollten Widersprüche im Sinne von Abs. 2 auftreten, wird damit nur die betroffene Bestimmung dieses Reglements, jedoch nicht das ganze Reglement ungültig.

Art. 12

Gültigkeit

1) Dieses Reglement behält auch für zukünftige Leistungsvereinbarungen zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der VBO Gültigkeit, sofern in diesen ein solches landwirtschaftliches Berufsförderungsprogramm oder dergleichen vorgesehen ist.

2) Sollten Widersprüche auftreten, wird damit nur die betroffene Bestimmung, jedoch nicht das ganze Reglement ungültig.

Art. 13

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

ANHANG 1: Gesuchsunterlagen (Art9)

- Unterzeichnetes Gesuchsformular
- Kopie des gültigen Passes
- Ausreisegarantie anfordern
- Aktueller Strafregisterauszug aus dem Herkunfts- oder Heimatstaat (max. 1 Monat, gerechnet ab Gesuchseingang) von einem anerkannten Übersetzungsbüro ins Deutsche übersetzt;
- Praktikumsvertrag (Unterschrift der ausländischen Person wird nachgereicht)
- Personalien-Fragebogen der VBO (Praktikumsanmeldung) inkl. Lebenslauf
- Gesundheitserklärung
- Verpflichtungserklärung (ohne Einkommens- und Vermögensnachweis)
- Betriebsvereinbarung des Betriebes mit der VBO
- Nachweis für Erfüllung der Bildungsverantwortung
- Begründung bei Praktikanten, die über 30 Jahre alt sind